

Merkblatt Hinterlassenenleistung

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen

Welche Hinterlassenenleistungen bestehen?

Das Vorsorgereglement der pko sieht die folgenden Hinterlassenenleistungen vor, welche im Folgenden genauer erläutert werden:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Vorbemerkung: Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt (Art. 2, Abs. 3 Vorsorgereglement).

Ehegattenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehegattenrente?

Verstirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder ein Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattenrente (Art. 19 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 19 BVG):

Der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen;

oder

· der überlebende Ehegatte hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat wenigstens für fünf Jahre gedauert.

Was geschieht, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Im Falle, dass der überlebende Ehegatte keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des Sparguthabens / von drei Ehegattenjahresrenten (Art. 19 Abs. 2)

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Die jährliche Ehegattenrente beträgt 40% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns bzw. $\frac{2}{3}$ der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Die Rente kann bei

verschiedenen Situationen gekürzt werden (Bsp. Altersunterschied der Ehegatten).
Wenden Sie sich diesbezüglich an die Versichertenadministration.

Lebenspartnerrente

Ist der überlebende Lebenspartner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt?

Der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem überlebenden Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt (Art. 20 Abs. 1 Vorsorgereglement):

- im Zeitpunkt des Todes hat die Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren und in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem gemeinsamen Wohnort ununterbrochen bestanden, **und**
 - die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind; **und**
 - entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss; **und**
- die versicherte Person der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat ([LINK](#)). Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Waisenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?

Die Kinder von verstorbenen versicherten Personen, Alters- und Invalidenrentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch für Pflegekinder setzt voraus, dass gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ein Anspruch besteht.

Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?

Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

- an Kinder, die im Sinne der AHVV in Ausbildung sind;
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter

Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 17 Abs. 3) bemessen.

Wie hoch ist die Waisenrente?

Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Todesfallkapital

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines Todesfallkapitals?

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte
- b) die hinterlassenen Kinder resp. Pflegekinder mit Anspruch auf eine Waisenrente
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- d) die Kinder, sofern sie nicht schon unter den Punkt b) fallen
- e) die Eltern und die Geschwister der verstorbenen versicherten Person

Die Anspruchsvoraussetzung ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (Anhang 6).

Für weitere und detailliertere Auskünfte steht ihnen ihre Pensionskasse gerne zur Verfügung.